

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 55. Änderung

-Wohngebietserweiterung Feldweg-

Stadtteil Tönisberg

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 06.09.2018 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 das Verfahren für die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB gefasst.

Der von der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Bereich liegt im Stadtteil Tönisberg und erfasst im Wesentlichen die Flächen westlich des Feldweg und nördlich der Bergstraße. Der von der Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Mit der 55. Änderung wird die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche geändert.

Der Entwurf zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Entwurfsbegründung und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

08.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018

montags bis mittwochs
und
donnerstags
und
sowie freitags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Begründung	Stadt Kempen	Aussagen zur Topographie, Immissionsschutz, Begrünungsmaßnahmen, Natur- und Landschaft, Auswirkungen der Planung
Umweltbericht	Regio gis + Planung	Auswirkungen der Planung, Darstellung des Untersuchungsraums Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen: <ul style="list-style-type: none">• auf den Naturhaushalt und die Landschaft,• auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,• auf die Schutzgüter Kultur und

		<i>sonstige Sachgüter</i> <ul style="list-style-type: none">• <i>Kompensationsmaßnahmen</i>
3 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<i>Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung</i>	<i>Hinweise zum Bodenschutz und anstehenden schutzwürdigen Böden</i> <i>Hinweis auf die Aussagen des Landschaftsplans,</i>
	<i>Geologischer Dienst NRW</i>	<i>Aussagen zur Schutzwürdigkeit der Böden, zur Kompensation, zu Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz</i>
	<i>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen</i>	<i>Bedenken wg. geringem Waldbestand im Stadtgebiet</i>
1 Fachgutachten	Regio gis + Planung	<i>Artenschutzprüfung</i>

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kempen, den 24.09.2018

In Vertretung

gez. Beyer
Technischer Beigeordneter